

# **Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) (Entschädigungssatzung)**

.....

Gemäß §§ 5, 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116) und §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022, (GVBl. LSA 2022 S. 131), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 04.10.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anspruchsumfang**

(1) Die für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Neben diesem Pauschalbetrag wird zusätzlich Sitzungsgeld gewährt.

(3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner**

(1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.

(2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **102 Euro** und ein Sitzungsgeld in Höhe von **17 Euro** je Sitzung und Tag.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **102 Euro**.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **102 Euro** zu gewähren. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.



(6) Führt der Allgemeine Vertreter die Dienstgeschäfte des Verbandsgemeindebürgermeisters ununterbrochen länger als drei Monate, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Verbandsgemeindebürgermeister festgelegten Entschädigung.

#### § 4

### Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

a) Verbandsgemeindewehrleiter	200 Euro
b) stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter (mit eigenem Aufgabenbereich)	120 Euro
c) Stadtteilwehrleiter Seehausen	120 Euro
d) stellvertretender Stadtteilwehrleiter Seehausen (mit eigenem Aufgabenbereich)	60 Euro
e) Ortswehrleiter	50 Euro
f) stellvertretender Ortswehrleiter (mit eigenem Aufgabenbereich)	25 Euro
g) Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart	100 Euro
h) Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils	50 Euro
i) Leiter der Kinderfeuerwehr eines Ortsteils	50 Euro
j) Zugführer einer eigenständigen Abteilung	35 Euro
k) Gruppenführer einer eigenständigen Abteilung	25 Euro
l) Verbandsgemeinde-Gerätewart (Kleiderkammerwart)	100 Euro
m) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Seehausen	50 Euro
n) Gerätewart in den übrigen Ortsfeuerwehren	15 Euro

(2) Zusätzlich werden folgende anlassbezogene Entschädigungen an die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren gezahlt:

a) Teilnahme an Einsätzen je Einsatz/Kamerad entsprechend Einsatzbericht (als Einsatz im Sinne dieser Satzung zählt die Tätigkeit eines Kameraden nach Beauftragung durch den <u>Einsatzleiter</u> )	5 Euro
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Die Auszahlung der Einsatzpauschale erfolgt einmal jährlich für den Zeitraum 01.12. bis 30.11..

b) Brandsicherheitswachdienst auf Anordnung	
Wachhabender der Brandsicherheitswache pro Stunde	10 Euro
Wachposten der Brandsicherheitswache pro Stunde	8 Euro

Es wird je eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung angerechnet.

(3) Befähigte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2) folgende anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung:

- |                                                                                                |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Fachausbilder je Ausbildungsstunde á 45 min                                                 | 10 Euro |
| für die Vor- und Nachbereitung wird je eine Stunde angerechnet                                 |         |
| b) Ausbildergehilfe je Ausbildungsstunde á 45 min                                              | 8 Euro  |
| für die Vor- und Nachbereitung wird je eine Stunde angerechnet                                 |         |
| c) Ausbilder nach Buchstabe a) und b) erhalten je Ausbildungstag<br>eine Pauschale in Höhe von | 10 Euro |

(4) Im Fall der Verhinderung einer unter Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diese Zeit hinausgehende Vertretung eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter bereits eine eigene Aufwandsentschädigung erhält, wird diese auf die Entschädigung für den Vertretungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(6) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 1. des Monats gezahlt.

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wasserwehr**

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird ein monatlicher Pauschalbetrag in folgender Höhe für folgende Funktionen gewährt:

- |                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| a) Leiter der Wasserwehr:                  | 50,00 Euro |
| b) Stellvertretender Leiter der Wasserwehr | 25,00 Euro |

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Im Fall der Verhinderung der unter a) genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab dem darauffolgenden Kalendermonat für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung



(3) Selbständigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zu einer Höchstgrenze von 19 Euro je Stunde ersetzt.

(4) Erwerbstätige und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen und glaubhaft machen können, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale von 19 Euro je Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 19 Euro. (Ein Nachteil ist anzunehmen, wenn eine nichterwerbstätige Person einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt.)

(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 6 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

## **§ 8 Auslagenersatz**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 9 Reisekostenvergütung**

(1) Den für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für:

- a) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes,
- b) tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
- c) Aufwendungen für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung

Diese werden erstattet, wenn sie in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.



